

111. Klage auf Erfüllung eines im Auslande ergangenen Schiedsspruches.

I. Civilsenat. Urth. v. 10. Dezember 1892 i. S. H. & Co. (Kl.) w.
v. H. (Bekl.) Rep. I. 297/92.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte mit der Klägerin, einer Firma in London, daselbst einen Vertrag über Lieferung von Korn in Monatsraten geschlossen und sich in dem Vertrage ebenso wie die Klägerin im Falle von Streitigkeiten dem SchiedsSpruche zweier durch die Kontrahenten zu bezeichnender Mitglieder der Londoner Kornbörse, eventuell eines von diesen zu ernennenden Obmannes unterworfen. Durch Spruch dieses Schiedsgerichtes ist er demnächst zur Abnahme einer nach Hamburg verschifften Ladung Getreide, Zahlung des Fakturapreises und verschiedener Unkosten verurteilt worden. Die Klägerin klagte auf Erfüllung dieses Spruches durch Zahlung der ihr zugesprochenen Beträge nach Abzug des durch den öffentlichen Verkauf des Getreides in Hamburg erzielten Erlöses.

In erster Instanz wurde nach dem Klagantrage, vom Berufsungsrichter dagegen auf Abweisung der Klage erkannt. Auf die Revision der Klägerin ist dieses Urteil aufgehoben worden aus nachfolgenden Gründen:

„Auf Erlassung eines Vollstreckungsurteiles in Gemäßheit des §. 868 C.P.D. ist nicht geklagt. Eine solche Klage würde, wie der Berufsungsrichter in Anlehnung an das Urteil des Reichsgerichtes vom 5. November 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 397 flg., mit Recht angenommen hat, im vorliegenden Falle auch unstatthaft sein, da der von der Klägerin beigebrachte SchiedsSpruch weder mit Gründen versehen noch nach Vorschrift des §. 865 a. a. D. von den Schiedsrichtern auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes niedergelegt ist, diese Erfordernisse aber auch bei einem im Auslande ergangenen SchiedsSpruche beobachtet sein müssen, wenn derselbe im Geltungsgebiete der deutschen Civilprozeßordnung für vollstreckbar erklärt werden soll.

Beizutreten ist dem Berufsungsrichter ferner darin, daß die Klägerin ebensowenig auf den Weg der §§. 860 flg. C.P.D. verwiesen werden kann. Abgesehen davon, daß dieser Weg schon deswegen nicht zum Ziele führen würde, weil in England die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, setzt die Klage aus §. 860 ein im Auslande ergangenes gerichtliches Urteil voraus. An einem solchen fehlt es hier. Der Umstand, daß der vorliegende SchiedsSpruch in England durch Anordnung eines Master of the Court of Supreme Judicature für

vollstreckbar erklärt ist, bewirkt nicht, daß derselbe in Bezug auf die Anwendung der §§. 660 flg. dem Urteile eines englischen Gerichtshofes gleichzustellen ist. Auch dieser Grundsatz ist in der angeführten reichsgerichtlichen Entscheidung ausgesprochen.

Nicht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes steht es dagegen, daß der Berufungsrichter auf Grund vorstehender Erwägungen zur Abweisung der Klage gelangt ist. In dem mehrerwähnten reichsgerichtlichen Urteile ist nicht ausgesprochen und hat, wie in den Entscheidungsgründen ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht ausgesprochen werden sollen, daß aus einem Schiedsspruche, der den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung nicht entspricht, vor deutschen Gerichten überhaupt kein Anspruch erhoben werden könne. In dem Urteile vom 29. Dezember 1888 in Sachen W. wider M. S. Rep. I. 294/88 ist angenommen worden, daß, wenn die Parteien sich vertragsmäßig der Entscheidung eines auswärtigen Schiedsgerichtes unterworfen haben, ein diesem Vertrage gemäß ergangener Schiedsspruch auch dann für sie verbindlich ist, wenn die Vorschriften des zehnten Buches der deutschen Zivilprozeßordnung nicht befolgt sind, und daß der im Schiedsrichterlichen Verfahren obsiegenden Partei in solchem Falle zwar nicht die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles, wohl aber eine Klage auf Erfüllung des Schiedsvertrages und damit zugleich auf Gewährung der durch den Schiedsspruch auferlegten Leistungen zusteht.

Diese Auffassung ist auch im vorliegenden Falle zur Geltung zu bringen. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß nach der Zivilprozeßordnung das gemäß §. 868 zu erlassende Vollstreckungsurteil der einzige Weg ist, auf welchem ein Schiedsspruch zur Zwangsvollstreckung gelangen kann, und daß die Zulassung einer auf Erfüllung des Schiedsvertrages gerichteten Klage auf eine Umgehung dieses einzigen durch das Gesetz zugelassenen Weges hinausläuft, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Die Rechtswirksamkeit eines ausländischen Schiedsspruches im Inlande wird nicht unmittelbar durch die Zivilprozeßordnung geregelt, sondern ist in erster Linie nach den Grundsätzen des sog. internationalen Privatrechtes zu beurteilen. Hiernach erscheint es allerdings gerechtfertigt, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vollstreckungsurteiles von den Bestimmungen des einheimischen Rechtes auszugehen. Durch das Vollstreckungsurteil

spricht der Staat als Inhaber der Gerichtsgewalt aus, daß er den Schiedsspruch als geeignete Grundlage für die Zwangsvollstreckung anerkenne; unter welchen Voraussetzungen diese Anerkennung zu gewähren ist, bestimmt sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Rechtshilfe in Anspruch genommen wird.

Darf dieses Ergebnis als angemessen und folgerichtig betrachtet werden, so würde es mit den Grundsätzen des internationalen Rechtes nicht vereinbar sein, einem im Auslande gefällten Schiedsspruche wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften des einheimischen Rechtes jede Wirkung im Inlande zu versagen. Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Inländer in einem mit einer auswärtigen Firma geschlossenen, am Siege derselben zu erfüllenden Vertrage sich der Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterwirft, welches am Erfüllungsorte zusammentreten und aus Staatsgenossen der auswärtigen Firma bestehen soll, so wird regelmäßig anzunehmen sein, daß die kompromittierenden Parteien sich in Bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren dem Rechte des Ortes unterwerfen wollten, an welchem der Schiedsspruch zu fällen ist. Ein derartiges Kompromiß wird durch die Zivilprozeßordnung nicht ausgeschlossen. Ist dasselbe aber statthaft, so muß, wenn ein nach den Gesetzen des Auslandes rechtsbeständiger, wenngleich den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht genügender Schiedsspruch vorliegt, ein Weg gegeben sein, dem Vertragswillen der Parteien auch im Inlande Geltung zu verschaffen. Dieser Weg ist die vorliegend angestellte Klage, mittels deren auf Grund des unter den Parteien geschlossenen Vertrages die Erfüllung des diesem Vertrage gemäß ergangenen Schiedsspruches gefordert wird. Auf die Notwendigkeit eines derartigen Rechtsbehelfes ist bereits vom Reichsoberhandelsgerichte hingewiesen worden.

Vgl. Entsch. desselben Bd. 10 S. 397, Bd. 17 S. 427.

Eine Umgehung zwingender Vorschriften des einheimischen Rechtes ist in der Zulassung des vorstehenden Rechtsbehelfes nicht zu finden. Von einer durch die Parteien beabsichtigten Umgehung des Gesetzes kann nach Lage der Sache nicht die Rede sein. Ebenso wenig ist anzuerkennen, daß die Zulassung der obigen Klage insofern mit den Bestimmungen des einheimischen Rechtes in Widerspruch tritt, als sie die Verwirklichung des Schiedsspruches auf einem durch die Zivilprozeßordnung implizite für unstatthaft erklärten Wege herbeiführt.

Der Zweck der hier fraglichen Klage: einem an sich rechtsgültigen, im Auslande ergangenen Schiedsspruche vor den Gerichten des Inlandes zu der ihm nach den Grundsätzen des internationalen Rechtes gebührenden Anerkennung zu verhelfen, liegt außerhalb des Bereiches, auf welchen sich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung beziehen. Das Argument, daß nach der vorstehend gebilligten Auffassung dem im Auslande ergangenen Schiedsspruche größere Wirkungen beigelegt werden als demjenigen eines inländischen Schiedsgerichtes, greift schon deswegen nicht durch, weil die obige Klage den Nachweis voraussetzt, daß ein nach dem Rechte des Auslandes perfekt gewordener rechtsbeständiger Schiedsspruch vorliegt.

Aus den dargelegten Gründen war die Aufhebung des Berufungsurtheiles geboten.“ . . .